

der im Zusammenhang mit der Ankündigung einer „Sprachzählung besonderer Art“ erfolgte, als einziger Kärntner Slowene in dieser Kommission. Er und Dr. Waldstein legten wichtige Entwürfe und Vorschläge zur Lösung des dornigen Minderheitenproblems vor.

## Vermittelndes Gespräch auf publizistischer Ebene

Zur Unterstützung dieser Tätigkeit hat der Verband der Katholischen Publizisten Österreichs im April dieses Jahres seine Jahrestagung in Kärnten abgehalten und unter das Thema der Kärntner Minderheitenfrage gestellt. Als Tagungsort wurde das katholisch-slowenische Bildungshaus Tainach in der Nähe von Völkermarkt gewählt. Was bisher noch nie gelungen war, ist dabei Wirklichkeit geworden: Zum erstenmal trafen sich bei dieser Gelegenheit Politiker aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ) mit Sprechern der Kärntner Slowenen zu einer gemeinsamen Diskussion.

Die Zusammenkunft brachte die Konfrontation der bekannten Standpunkte in sachlicher Klarheit, doch war die Atmosphäre grundsätzlicher Gesprächsbereitschaft nach all den Jahren, in denen jede Verbindung zwischen Mehrheitsvolk und slowenischer Minderheit abgerissen war, ein wichtiges Ereignis für die Zukunft. Von slowenischer Seite wurde neuerlich die endliche *Erfüllung der Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages* aus dem Jahr 1955 über die ethnischen Minderheiten gefordert. Sowohl der doppelsprachige Unterricht wie auch Fragen der Gerichtssprache, der Amtssprache und der topographischen Aufschriften seien unbefriedigend oder gar nicht gelöst. Von Landespolitikern verschiedener Parteien wurde festgehalten, auch Österreich strebe eine Erfüllung der Bestimmungen des Staatsvertrages an, doch gehe dies — vor allem bei den doppelsprachigen Ortstafeln — nur mit Hilfe einer „Politik der kleinen Schritte“. Andererseits wurde auf die Gründung des slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt und das ausgebaute slowenische

Unterrichtssystem im Pflichtschulbereich verwiesen. Von slowenischer Seite wurde jedoch kritisiert, daß es bis 1959 einen verpflichtenden doppelsprachigen Unterricht in den Pflichtschulen gegeben habe, während jetzt Schüler für den slowenischen Unterricht ausdrücklich angemeldet werden müssen. Als besonders gravierend wurde von Sprechern der Slowenen die gesetzliche Bestimmung über den Religionsunterricht bezeichnet, wonach Religionsstunden „in der Sprache der weltlichen Fächer erteilt“ werden müssen, was den tatsächlichen Wünschen nicht gerecht werde. Der Bischof von Gurk-Klagenfurt, *Josef Köstner*, hat sich bereits mehrmals für die Änderung dieses Gesetzestextes eingesetzt.

Besonders gewichtig war bei der Tagung die Äußerung des bekannten Minderheiten-Fachmannes Prof. *Veiter*, der sich sehr nachdrücklich gegen die von den drei im österreichischen Parlament vertretenen Parteien bereits beschlossene Sprachzählung aussprach: „Solche Arten der Minderheitenfeststellung sind nur dann nicht minderheitenfeindlich, wenn die Minderheit zustimmt. Da dies in Kärnten nicht der Fall ist, muß nach anderen Verhandlungslösungen gesucht werden!“

Andererseits stellte Dr. Inzko klipp und klar fest, daß die Slowenen in Kärnten *keine jugoslawische Minderheit* seien. Dieser Hinweis erregte in Kärnten großes Aufsehen, da die Politik der beiden offiziellen Slowenen-Verbände in letzter Zeit andere Akzente gesetzt hatte: Sowohl der „Rat der Kärntner Slowenen“ (christlicher Ausgangspunkt, früher ÖVP-nahe, in letzter Zeit radikalisiert, Linkstendenzen im jüngeren Funktionärskader)

wie auch der „Zentralverband slowenischer Organisationen“ (sozialistisch, Sympathien zu Jugoslawien im Funktionärskader, der Vorsitzende *Franci Zwitter* wegen einer Wahlempfehlung für die KP aus der SPÖ ausgeschlossen) brachen nach dem Ortstafelkonflikt alle Kontakte zu offiziellen österreichischen Gremien auf Landes- und Bundesebene ab, später wurde auch die Einladung des Bundeskanzlers in Kommissionen zur Lösung des Slowenenproblems abgelehnt, und schließlich in solidarischen Kontakten mit jugoslawischen Politikern Jugoslawien als „Schutzmacht“ angesprochen und die Internationalisierung des Problems gefordert. Inzkos Bemerkung mußte somit als Absage an die Politik der offiziellen Slowenen-Verbände aufgefaßt werden, deren isolationistische Haltung er ebenso kritisierte: Man müsse zum innerösterreichischen Gesprächstisch zurückkehren.

## Wieder Verhandlungen in Wien

Dieser Wunsch ist inzwischen erfüllt worden. Nach einer sehr pointierten abermaligen Einladung durch Bundeskanzler Kreisky kehrten die Sprecher der beiden Slowenen-Verbände an den Verhandlungstisch im Bundeskanzleramt in Wien zurück. Die Gesprächsfäden sind aber zur Zeit sicher noch zu schwach, als daß man kurzfristig eine Lösung des sehr vielschichtigen Problems erhoffen könnte. Immerhin ist nach dem absoluten Tief der allerjüngsten Vergangenheit ein neuer Anlauf gelungen, der nicht zuletzt durch die Bemühungen von kirchlicher Seite vorbereitet werden konnte. F. C.

## Konsens zwischen Alt-Katholiken und katholischer Kirche

Ein beachtlicher Erfolg bei der Durchführung des „Ökumenismusdekretes“ von 1965 nach dem sog. „Direktorium“ ist die „Vereinbarung über eine be-

dingte und begrenzte Gottesdienstgemeinschaft zwischen der Römisch-Katholischen und der Alt-Katholischen Kirche“, die am 16. Dezember 1974 in

Würzburg von der Deutschen Bischofskonferenz nach gründlichen Verhandlungen seit 1968 über die gemeinsamen und die umstrittenen Punkte angenommen wurde (Wortlaut im „Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster“, 1. 4. 75, bzw. im „Alt-Katholischen Internationalen Informationsdienst“, Nr. 174 vom 20. 4. 75). Da das Ratifizierungsverfahren vor dem Abschluß steht, kann über die sehr detaillierten Dokumente berichtet werden. Sie bestehen aus der knapp gehaltenen „Vereinbarung“ über pastorale Hilfen zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, aus dem ersten Fundament der Gespräche nach Beginn der vom vatikanischen Einheitssekretariat geförderten Verhandlungen im Oktober 1968: der sog. „Zürcher Note“ und den umfangreicheren „Hinweisen zum Verständnis und zur Durchführung der zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarung“.

Die Alt-Katholischen Kirchen hatten sich gegen das Erste Vatikanum 1889 in der „Utrechter Union“ zusammengeschlossen. Sie sind verbreitet in den Niederlanden, Deutschland, Österreich, der ČSSR, in Jugoslawien, Frankreich und Italien sowie als Christkatholische Kirche in der Schweiz, als Polnisch-Katholische Kirche in den USA (auch in Polen) und schließlich als Litauische Nationalkirche in den USA. Nicht zuletzt wegen dieser Streuung waren die Verhandlungen langwierig. Sie wurden hauptsächlich von drei Kommissionen in den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland geführt. Römisch-katholische Teilnehmer waren u. a. der verstorbene Lorenz Kardinal Jaeger, Prof. Peter Bläser (Paderborn), die Professoren Heinrich Fries und Erwin Iserloh sowie Abt Laurentius Klein OSB (damals Trier).

## Verständnis von Kirche und Amt

Während der „Alt-Katholische Informationsdienst“ von einer „bedingten und begrenzten Gottesdienstgemein-

schaft“ spricht, ist in der „Vereinbarung“ nur von „pastoralen Hilfen“ die Rede. Beides ist richtig. Grundlage dafür ist die „weitgehende Gemeinschaft im Bekenntnis und im Verständnis des altüberlieferten katholischen Glaubens“, zumal „hinsichtlich der göttlichen Offenbarung und ihrer Übermittlung durch das Zeugnis der Heiligen Schrift und der Kirche, der sieben Sakramente und des kirchlichen Amtes, das in der apostolischen Sukzession gründet und ausgeübt wird“ (ähnlich wie bei den Orthodoxen, wird hinzugefügt). Allerdings „bestehen noch wesentliche Differenzen, die eine volle Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft nicht zulassen. Sie betreffen das Verständnis vor allem des Papstamtes. Damit verbunden ist eine unterschiedliche Sicht der Kirche, ihrer Leitung, ihrer Unfehlbarkeit, ihrer Einheit und der Mitverantwortung ihrer Glieder. Bislang sieht keine der beiden Kirchen eine Möglichkeit, wie diese kontroversen Fragen gelöst werden können.“

Ehe auf die gegenseitigen Hilfen bei „pastoralen Notlagen“ eingegangen sei, muß das ausführlichere Dokument „Hinweise zum Verständnis und zur Durchführung der Vereinbarung“ genauer betrachtet werden. Es fixiert die Ergebnisse der Verhandlungsprotokolle Punkt für Punkt. Von Bedeutung ist nicht nur, was im Klartext genannt wird, sondern auch, was von dem Dokument stillschweigend übergangen wird.

Zur *Lehre über die Heilige Schrift* wird festgestellt: a) der Umfang des Kanons ist beiderseits derselbe. b) In der Inspirationslehre herrscht Übereinstimmung, die Hermeneutik bleibt unerwähnt. c) Die Irrtumslosigkeit der Schrift hinsichtlich des zum Heil Notwendigen wird beiderseits anerkannt. Nun aber: d) „Die Heilige Schrift als Zeugnis der Offenbarung Gottes und als Zeugnis des Glaubens der Apostolischen Kirche wird beiderseits als *Norm* für Glaube und Lehre der Kirche anerkannt. Über die Zuordnung von Schrift und Kirche (es fehlt der Begriff ‚Tradition‘!) besteht in folgenden Punkten Übereinstimmung: a) Der Ge-

samtkirche ist als ‚Säule und Grundfeste der Wahrheit‘ von Christus die Gabe verliehen und der Auftrag gegeben, die Wahrheit des Glaubens zu verkünden . . . Der Gesamtkirche ist verheißen, daß sie in der Wahrheit bleibt (!). b) Gegenüber der Schrift hat die Kirche eine *interpretative Funktion* c) Im Dienst dieser Aufgabe steht das der Kirche von Christus eingestiftete *apostolische Amt*. d) Es wird durch die *Gemeinschaft der Bischöfe* als Nachfolger der Apostel repräsentiert, d. h. vollgültig vergegenwärtigt und ausgeübt. e) Obwohl dieses besondere Amt in seinem Dienst am Glauben dem einzelnen Gläubigen vorgeordnet bleibt, nehmen alle Getauften als Glieder des Gottesvolkes am prophetischen Amt Christi teil und bekunden den Glaubenssinn der ganzen Kirche.“

Der Text fährt fort: „Unbeschadet der hier festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen besteht noch keine Übereinstimmung im Blick auf den Jurisdiktionsprimat und das oberste Lehramt des Papstes.“ In einer eigenen Sitzung wurde festgestellt: „Ohne Beeinträchtigung des alle Getauften umfassenden allgemeinen Priestertums der Gläubigen wird *der besondere Dienst eines Amtes* in der Kirche anerkannt, das in dem von Christus gestifteten Apostolat wurzelt. Dieses Amt wird seit dem zweiten Jahrhundert als Bischofsamt in Verbindung mit dem Presbyterat und dem Diakonat historisch greifbar und durch Handauflegung weitergegeben. Ohne Beeinträchtigung dieses Amtes aller Apostel für die Kirche und des dreifachen apostolischen Amtes in der Kirche wird *der besondere Dienst eines Primates* anerkannt, der vom Herrn der Kirche *Petrus* aufgetragen wurde und in der Bedeutung Petri für die Urkirche erkennbar ist. Unbeschadet der Frage, ob der Primat auch schon als Jurisdiktionsgewalt und als Lehrvollmacht im NT ausgesprochen ist, sind *beide* Seiten der Auffassung, daß sich die dogmatische Festlegung der Lehre und die Gestalt der praktischen Ausübung des Primates *aus dem NT allein noch nicht* mit ausreichender Eindeutigkeit bestimmen lassen.“

„Die geschichtliche Entwicklung des Primates zur dogmatischen Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils in der Kirche des Westens wird in ihrer Vollgültigkeit auf dem Boden des gemeinsam anerkannten Primates in der alten Kirche von den beiden Gesprächsseiten *verschieden beurteilt*. Auf beiden Seiten (!) werden *die Gefahren einseitiger Entwicklungen* deutlich gesehen. Dennoch bleibt der ursprüngliche Auftrag unter den wechselnden Bedingungen der geschichtlichen Verhältnisse als *Dienst der Einheit in der Wahrheit und Liebe* für die Kirche gültig. Er hat sich historisch in der Bindung an das römische Bischofsamt entfaltet und ist von den ökumenischen Konzilien der ersten Jahrhunderte als Vorrang des römischen Bischofs anerkannt worden. In diesem Sinne wurde der Primat des Bischofs von Rom auch in der Erklärung der Alt-Katholischen Bischofskonferenz vom 24. September 1889 in Utrecht anerkannt.“

## Pastorale und sakramentale Hilfen

Übereinstimmung besteht über Taufe und Firmung (mit denselben pastoralen Problemen). Auch das Sakrament der Buße, von Bischof und Priester gespendet, hat den Konsens nach dem Tridentinum, ebenfalls „die Wirklichkeit schwerer Sünde“ mit der Beichtpflicht. In den „Hinweisen zum Verständnis und zur Durchführung“ wird allerdings auch notiert: in der (alt-katholischen) Praxis habe sich neben der Einzelbeichte auch die allgemeine Bußandacht zur Vergebung schwerer Sünden entwickelt, ohne daß dadurch die Einzelbeichte abgelehnt worden sei. Bei der Eucharistie gibt es „keine Differenz in der Lehre über die reale Gegenwart Christi . . . und über den Opfercharakter der hl. Messe“, auch nicht in der Lehre vom Mahlcharakter. Vorbehalte gegen den Begriff „Transsubstantiation“ seien keine Ablehnung des Tridentinums oder der Wandlung. Auch bei der Krankensalbung und dem Sakrament des Ordo besteht Übereinstimmung. Nicht erwähnt wird, daß die Alt-Katholische Kirche den *Pflicht-*

*zölibat* aufgegeben hat! Dies mag indirekt in der Vereinbarung mitsprechen, daß „bei Übernahme eines Amtes der anderen Kirche“ (etwa eines römisch-katholischen Priesters zu den Alt-Katholiken wegen des Zölibats) „eine Kontaktnahme zwischen den Jurisdiktionsträgern dringend erforderlich ist“ (urspr. „anzustreben ist“). Im Fall eines Übertritts darf der Priester nicht in seinem bisherigen Wirkungskreis eingesetzt werden.

Zur *Sakraments- bzw. Kommuniongemeinschaft* heißt es in der „Zürcher Note“ unter Hinweis auf volle Gegenseitigkeit: „Die Katholiken sind ermächtigt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von alt-katholischen Geistlichen zu erbitten, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt.“ Unter denselben Bedingungen können Alt-Katholiken, wenn sie von sich aus darum bitten, zu diesen Sakramenten zugelassen werden. In jedem Fall ist vorausgesetzt, daß die Betreffenden in ihrer eigenen Kirche zu den Sakramenten zugelassen sind. Dieser Passus wurde fast wörtlich in die Vereinbarung mit der römisch-katholischen Kirche in Deutschland übernommen: „Gläubige beider Kirchen sind ermächtigt, das Sakrament der Eucharistie wie auch die Sakramente der Buße und der Krankensalbung von einem Geistlichen der anderen Kirche zu erbitten, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und ein Priester der eigenen Kirche nicht erreichbar ist . . .“ Zu beachten sei, daß wiederverheiratete Geschiedene nach römisch-katholischer Ordnung zu den Sakramenten nicht zugelassen werden. Insgesamt geht es — so die deutsche Vereinbarung — „im gottesdienstlichen Bereich nicht um die volle Sakramentengemeinschaft, sondern um das Angebot einer bedingten und konkret begrenzten Teilhabe und Teilnahme“.

Ein wichtiger Zweck der Vereinbarung ist die *wechselseitige Hilfe bei Ehe-*

*schließungen* von Angehörigen beider Kirchen. Solche Ehen sind „erlaubt“ und gültig unter folgenden Voraussetzungen: daß der zuständige Pfarrer die Voraussetzungen prüft und keine kanonischen Ehehindernisse vorliegen, ferner daß die Ehepartner, „ihren Glauben an die Nachkommenschaft weiterzugeben bekennen, soweit es in ihren Kräften steht“. Die Trauung kann in der einen wie in der anderen Kirche vorgenommen, sie muß aber in die Pfarrbücher beider Kirchen eingetragen werden. Gemeinsame Kommunion bei der Trauung ist möglich. Die pastorale Betreuung sollte gemeinsam geschehen. Die Wiederverheiratung Geschiedener, die bei der Alt-Katholischen Kirche möglich ist, wird für römische Katholiken abgelehnt, ebenso (wie schon erwähnt) die Zulassung Geschiedener, die wieder geheiratet haben, zur Eucharistie. Eigens vermerkt wird, daß die Alt-Katholische Kirche kein Ehegericht für Laien hat (was sie anziehend machen könnte). Die pastoralen Hilfen gelten sinngemäß auch bei Beerdigung, sogar bei Religionsunterricht sowie bei gegenseitiger Überlassung von kirchlichen Räumen.

## Ökumenische Folgen?

Auffallend ist, daß bei den wesentlichen Unterschieden zur „Utrechter Union“ die beiden *Mariendogmen* Immaculata (1854) und Assumpta (1950) unerwähnt bleiben, die die Alt-Katholische Kirche schon wegen der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennt. Ein Zufall kann dieses Schweigen kaum sein, sowenig wie das Übergehen des aufgehobenen Pflichtzölibats beim Ordo. Wesentlich ist, daß die „Vereinbarung“ mit den Alt-Katholischen Kirchen eine *Brücke zur Anglican Communion* schlägt. Denn 1931 wurde zwischen der „Utrechter Union“ und den Anglikanern „Interkommunion“ vereinbart, die die Lambeth-Konferenz der Anglican Communion von 1958 zur „vollen Kirchengemeinschaft“ erklärt hat. Vielleicht wird diese Öffnung der Alt-Katholischen Kirchen nach Canterbury hin einmal von Bedeutung. J. P. M.